

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



---

35. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 10.02.2025

Nr. 04

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel .....	2
Beschlüsse des Ortsbeirates Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel .....	2
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 17.02.2025.....	3
Öffentliche Bekanntmachung: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des B-Planes „Verbrauchermarkt Ziesarer Landstraße/Eigene Scholle“ der Stadt Brandenburg an der Havel .....	4
Öffentliche Bekanntmachung: Satzung zum Bebauungsplan Nr. 37 „Verbrauchermarkt Ziesarer Landstraße/Eigene Scholle“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Brandenburg an der Havel.....	4
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Brandenburg an der Havel: Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2025 für die Stadt Brandenburg an der Havel.	5
Hinweis zur Bekanntmachung der Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg .....	6
Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau (Verbandsschau) 2025 in den Gemarkungen Plaue, Kirchmöser, Göttin, Schmerzke, Wust und Brandenburg.....	11
Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau für das Jahr 2025 in den Gemarkungen Klein Kreutz/ Saaringen und Gollwitz .....	12
Jagdgenossenschaft Viesen/Mahlenzien: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung .....	12

---

### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeister  
Redaktion: Amt 30  
Rechtsamt / Büro SVV  
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/  
-bedingungen:

Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
E-Mail: [BueroSVV@stadt-brandenburg.de](mailto:BueroSVV@stadt-brandenburg.de)  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt](http://www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt)

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20.01.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### - nichtöffentliche Sitzung –

#### **Wirtschaftspläne 2025 der wobra Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH und der Brandenburger Wohnungsfürsorge GmbH Beschluss-Nr. 001/2025**

Der Hauptausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Wirtschaftsplänen 2025 der wobra Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH und der Brandenburger Wohnungsfürsorge GmbH zu.

#### **Wirtschaftsplan 2025 der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH Beschluss-Nr. 008/2025**

Der Hauptausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2025 der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr) zu.

#### **Wirtschaftsplan 2025 der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH Beschluss-Nr. 009/2025**

Der Hauptausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2025 der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH zu.

-----

### Beschlüsse des Ortsbeirates Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Ortsbeirates Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel vom 22.01.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Ortsbeirat beschloss, folgende Maßnahmen aus dem Ortsteilbudget zu finanzieren:

1. Schalldämmung an der Decke für den Versammlungsraum im Feuerwehrgerätehaus.
2. Beschaffung und Befestigung eines Tisches auf dem Dorfplatz und Umsetzung der Bänke in Richtung Gehweg.
3. Erstellung einer Beschilderung für die Störche.
4. Verbesserungen auf dem Friedhof, Anlegung von 2 zentralen Wegen, ggfs. mit wassergebundener Decke, Begradigungen, Urnenfeld (Der Friedhof ist Eigentum der Kirchengemeinde.).
5. Beschaffung von 2 Bänken am Strand des Erdeloches und Auffüllen mit Sand, sofern der Eigentümer der Maßnahme zustimmt.
6. Beschaffung und Errichtung einer Bücherzelle.
7. Neue Behälter zum Bepflanzen an der Baggernpumpe in der Küsterstraße.
8. Mülleimer an den neuen Rundwegen im Schlosspark.

Der Ortsbeirat beschloss, die Ortsteilförderung für 2025 für die 650-Jahr-Feier am 19.07.2025 zu verwenden.

-----

**E i n l a d u n g**  
**zur Sitzung des Hauptausschusses**  
**am Montag, dem 17.02.2025, um 18:00 Uhr**  
**in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301**

**Tagesordnung**

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Behandlung der Tagesordnungspunkte des **öffentlichen** Teils der Sitzung
- 3** Feststellung der Tagesordnung
- 4** Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 20.01.2025
- 5** Vorlagen der Verwaltung
  - 5.1 037/2025 1. Satzung der Änderung des Bebauungsplanes "Am Flachsbruch" Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Gollwitz  
Einreicher: Oberbürgermeister  
Geschäftsbereich 02, Amt 61 Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht
  - 5.2 027/2025  
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2025 der Brandenburger Theater GmbH  
Einreicher: Oberbürgermeister  
Geschäftsbereich 03, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben
  - 5.3 036/2025 Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement  
Einreicher: Oberbürgermeister  
Geschäftsbereich 03, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben
  - 5.4 007/2025 Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Ausflugs- und Erholungsort Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeister  
Geschäftsbereich 04, Amt 32 Ordnungsamt
- 6** Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
- 7** Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 8** Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- 9** Informationen durch den Oberbürgermeister
- 10** Behandlung der Tagesordnungspunkte des **nichtöffentlichen** Teils der Sitzung
- 11** Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 20.01.2025
- 12** Vorlagen der Verwaltung
- 13** Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
- 14** Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 15** Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- 16** Informationen durch den Oberbürgermeister
- 17** Schließung der Sitzung

gez. Axel Brösicke  
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 07.02.2025

-----

## Öffentliche Bekanntmachung

### **11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des B-Planes „Verbrauchermarkt Ziesarer Landstraße/Eigene Scholle“ der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in Ihrer Sitzung vom 29.05.2024 (Beschluss 112/2024) die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet des Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt Ziesarer Landstraße/Eigene Scholle“ der Stadt Brandenburg an der Havel inklusive Begründung beschlossen.

Der Beschluss sowie die genehmigte Fassung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, sowie i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 05.03.2024 (GVBl.I – 2024, Nr. 10), bekannt gemacht. Damit wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet des Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt Ziesarer Landstraße/Eigene Scholle“ der Stadt Brandenburg an der Havel wirksam.

§ 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Jedermann kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt Ziesarer Landstraße/Eigene Scholle“ sowie die Begründung im Verwaltungsgebäude Klosterstraße 14, Raum A 103, 14770 Brandenburg an der Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist zudem über [www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/bauleitplanung/Flächennutzungsplan](http://www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/bauleitplanung/Flächennutzungsplan) abrufbar.

i.V.

gez. Michael Müller  
Bürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 31.01.2025

-----

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung zum Bebauungsplan Nr. 37 „Verbrauchermarkt Ziesarer Landstraße/Eigene Scholle“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat mit Beschluss vom 29.05.2024 (Beschluss 113/2024) die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 37 „Verbrauchermarkt Ziesarer Landstraße/Eigene Scholle“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Brandenburg an der Havel inklusive Begründung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, sowie i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 05.03.2024 (GVBl.I – 2024, Nr. 10), bekannt gemacht. Damit tritt die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 37 „Verbrauchermarkt Ziesarer Landstraße/Eigene Scholle“ der Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.

§ 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Jedermann kann die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 37 „Verbrauchermarkt Ziesarer Landstraße/Eigene Scholle“ und die Begründung im Verwaltungsgebäude Klosterstraße 14, Raum A 103, 14770 Brandenburg an der Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt des Bebauungsplanes ist zudem über [www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/bauleitplanung/bebauungsplaene](http://www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/bauleitplanung/bebauungsplaene) abrufbar.

i.V.  
gez. Michael Müller  
Bürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 31.01.2025

-----

## **Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Brandenburg an der Havel**

### **Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2025 für die Stadt Brandenburg an der Havel**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Brandenburg an der Havel hat gemäß § 12 Abs. 1 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung i. V. m. den §§ 193 Abs. 5 und 196 Baugesetzbuch die Bodenrichtwerte zum **Stichtag 01.01.2025** für die Stadt Brandenburg an der Havel ermittelt und beschlossen.

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte werden fernmündliche und mündliche Auskünfte über die Bodenrichtwerte in der Stadt Brandenburg an der Havel erteilt.

Auskunft erteilt:

Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung  
– Geschäftsstelle des Gutachterausschusses –  
Klosterstraße 14, Zimmer F 113 und C 105  
in 14770 Brandenburg an der Havel  
Telefonnummern: 03381-58 62 03, -58 62 05 und -58 62 37.

Sprechzeiten:           Dienstag           von   9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr  
                                  Donnerstag       von   9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
                                  oder nach Terminvereinbarung

Interessenten können gebührenfrei die automatisierte Ansicht und den automatisierten Abruf von Bodenrichtwertinformationen im PDF-Format aus dem Internetportal BORIS Land Brandenburg gemäß Tarifstelle 5.1 der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung - BbgGAGebO vom 30.07.2010 (GVBl. II/10, Nr. 51) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2022 (GVBl. II/22, Nr. 61) nutzen.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag **01.01.2025** werden im März 2025 in das Internetportal BORIS Land Brandenburg eingepflegt.

Das Internetportal BORIS Land Brandenburg steht der öffentlichen Nutzung zur Verfügung und ist unter der folgenden Internetadresse zu erreichen:

<https://boris.brandenburg.de>

gez. Merx  
Vorsitzender des Gutachterausschusses

-----

## **Hinweis zur Bekanntmachung der Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 18. Dezember 2024 kommunalaufsichtlich genehmigte Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 22. Januar 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 4, Seite 62, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 23. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

### **Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/015  
Vom 18. Dezember 2024

#### **I. Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Neunten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (in Form einer Neufassung) erfolgenden Beitritt

- der Gemeinde Löwenberger Land
- der Städte Müncheberg, Wriezen und Zehdenick
- der Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie
- des Landkreistages Brandenburg e.V.

zum Zweckverband.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag  
Stevener

#### **II.**

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

### **„Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 05. November 2024**

Auf der Grundlage der § 10 Absatz 1, § 13 sowie § 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer Sitzung am 05. November 2024 nachfolgende Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung beschlossen:

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Cottbus/Chóśebuz.

## § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Heideblick
26. Gemeinde Heidesee
27. Gemeinde Kolkwitz
28. Gemeinde Löwenberger Land
29. Gemeinde Märkische Heide
30. Gemeinde Michendorf
31. Gemeinde Mühlenbecker Land
32. Gemeinde Nuthetal
33. Gemeinde Oberkrämer
34. Gemeinde Panketal
35. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
36. Gemeinde Schipkau
37. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
38. Gemeinde Schönwalde-Glien
39. Gemeinde Schorfheide
40. Gemeinde Schwielowsee
41. Gemeinde Tauche
42. Gemeinde Uckerland
43. Gemeinde Woltersdorf
44. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
45. Gemeinde Wustermark
46. Gemeinde Zeuthen
47. Landeshauptstadt Potsdam
48. Landkreis Barnim
49. Landkreis Dahme-Spreewald
50. Landkreis Elbe-Elster
51. Landkreis Havelland
52. Landkreis Oberhavel
53. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
54. Landkreis Potsdam-Mittelmark
55. Landkreis Prignitz
56. Landkreis Spree-Neiße
57. Landkreis Teltow-Fläming
58. Landkreis Uckermark
59. Landkreistag Brandenburg e.V.
60. Stadt Altlandsberg
61. Stadt Angermünde
62. Stadt Bad Belzig
63. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
64. Stadt Beelitz
65. Stadt Bernau bei Berlin
66. Stadt Brandenburg an der Havel
67. Stadt Cottbus/Chóšebuz
68. Stadt Doberlug-Kirchhain
69. Stadt Eisenhüttenstadt
70. Stadt Falkensee
71. Stadt Friedland
72. Stadt Fürstenberg/Havel
73. Stadt Großräschen
74. Stadt Guben
75. Stadt Hohen Neuendorf
76. Stadt Ketzin Havel
77. Stadt Königs Wusterhausen
78. Stadt Kremmen
79. Stadt Kyritz
80. Stadt Lauchhammer
81. Stadt Luckenwalde
82. Stadt Ludwigsfelde
83. Stadt Mittenwalde
84. Stadt Müncheberg
85. Stadt Nauen
86. Stadt Neuruppin
87. Stadt Oranienburg
88. Stadt Premnitz
89. Stadt Pritzwalk
90. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow
91. Stadt Sonnewalde
92. Stadt Spremberg/Grodtk
93. Stadt Strausberg
94. Stadt Teltow
95. Stadt Velten
96. Stadt Vetschau/Spreewald
97. Stadt Werder (Havel)
98. Stadt Werneuchen
99. Stadt Wittenberge
100. Stadt Wittstock/Dosse
101. Stadt Wriezen
102. Stadt Zehdenick
103. Stadt Zossen
104. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
105. Verbandsgemeinde Liebenwerda
106. Zweckverband Bauhof TKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.

## § 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.

- (2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:
- a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren,
  - b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen,
  - c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Absatz 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen,
  - d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste,
  - e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung, Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen,
  - f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze,
  - g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommunale Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.
- (4) Unter Erfüllung der gemeindefinanziellen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

#### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Für die Entsendung findet § 19 Absatz 3 und 5 GKGBbg Anwendung.

#### **§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder**

- (1) Bei Abstimmungen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.
- (2) Die weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.
- (4) Bei Wahlen und Abwahlen, auch soweit diese durch Abstimmung erfolgen (§ 21 Absatz 4 GKGBbg), haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.

#### **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften und der Verbandsatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung fallen. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
  - b) die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
  - c) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
  - d) die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
  - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
  - f) die Entlastung der Verbandsleitung,
  - g) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - h) die Auflösung des Zweckverbandes,
  - i) die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 BbgKVerf,

- j) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des GKGBbg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,
  - k) den Abschluss von Verträgen zur Aufgabendurchführung des Zweckverbandes für Dritte (§ 3 Absatz 4) ab einem jährlichen Auftragsvolumen von 100.000 EUR.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandsatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandsatzung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit der kommunalen Verbandsmitglieder.

### **§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsleitung beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vertretungsperson nach § 19 Absatz 3 Satz 1 GKGBbg. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Der oder die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen von Verbandsmitgliedern können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson und ihre allgemeine oder erste Stellvertretung anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.
- (6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Verbandsausschuss**

- (1) Es wird ein Verbandsausschuss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg gebildet. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und elf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die elf weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Davon sollen
  - a) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 4.999,
  - b) drei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 24.999,
  - c) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände ab einer Einwohnerzahl von 25.000 Einwohnern,
  - d) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisfreien Städte,
  - e) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der Landkreise und
  - f) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg entfallen.
 In gleicher Weise wird für jedes weitere Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Für die nach Satz 2 und 3 maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend.
- (3) Die Wahlzeit der nach Absatz 2 gewählten weiteren Mitglieder dauert fünf Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernimmt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BbgKVerf den Vorsitz des Verbandsausschusses.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen des Verbandsausschusses sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

- (6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat im Verbandsausschuss eine Stimme; § 19 Absatz 7 GKGBbg findet keine Anwendung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufgaben:
- a) Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung
  - b) strategische Begleitung des Zweckverbandes,
  - c) Unterstützung der Verbandsversammlung bei Fragen der Kontrolle über die Verbandsleitung und der Erarbeitung eines Entwurfes für Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsleitung.
- (2) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss auch durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese durch Gesetz nicht ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

### **§ 11 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)**

- (1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.
- (3) Die Verbandsleitung oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Verbandsleitung hat nach Maßgabe des Absatzes 4 das Recht, über folgende Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bzw. der vorläufigen Wirtschaftsführung bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu entscheiden:
- a) beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.- Euro,
  - b) bei der Verfügung über Vermögensvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.- Euro,
  - c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000.- Euro,
  - d) bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000.- Euro.

### **§ 12 Finanzierung**

- (1) Der Zweckverband erwirtschaftet vorrangig die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 2) und Dritte (§ 3 Absatz 4). Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Für die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu zahlenden Verbandsumlage ist das Verhältnis der Stimmen nach § 6 Absatz 1 und 2 zur satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl maßgeblich.

### **§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.

### **§ 14 Wirtschaftsplan**

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) finden entsprechende Anwendung.

### **§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts nach § 21 Absatz 2 EigV sind von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV.
- (2) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (3) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über
1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
  2. die Entlastung der Verbandsleitung
- getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten

Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

### **§ 16 Örtliche Prüfung**

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.

### **§ 17 Personal**

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.

### **§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

### **§ 19 Auflösung und Auseinandersetzung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Die Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 GKGBbg findet Anwendung.
- (2) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 7 GKGBbg Anwendung.

### **§ 20 Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Rechtsaufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Satzungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Zweckverbandes sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden auf der Internetseite des Zweckverbandes [www.dikom-bb.de](http://www.dikom-bb.de) veröffentlicht.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oliver Bölke  
Verbandsvorsteher“

Cottbus, den 13.12.2024

-----

### **Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau (Verbandsschau) 2025 in den Gemarkungen Plaue, Kirchmöser, Götting, Schmerzke, Wust und Brandenburg**

Am Donnerstag, den 27.02.2025 führt die untere Wasserbehörde die Gewässerschau nach § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes in den Gemarkungen Plaue, Kirchmöser, Götting, Teil Breites Bruch, Schmerzke und Brandenburg, ohne die Fließgewässer Plane und Buckau durch.

Treffpunkt: 9:00 Uhr  
Ort: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Raum B 301

Die Gewässerschau dient der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und ist öffentlich, wobei bitte jeder Teilnehmer selbst für seine Fahrtmöglichkeit sorgt.

Gleichzeitig mit der Gewässerschau durch die untere Wasserbehörde, findet die Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ statt.

-----

## **Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau für das Jahr 2025 in den Gemarkungen Klein Kreutz/ Saaringen und Gollwitz**

Am Donnerstag, den 06.03.2025 führt die untere Wasserbehörde die Gewässerschau nach § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes in den Gemarkungen **Klein Kreutz/ Saaringen und Gollwitz** durch.

Treffpunkt: 9:00 Uhr  
Ort: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Raum A 306

Die Gewässerschau dient der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und ist öffentlich, wobei bitte jeder Teilnehmer selbst für seine Fahrtmöglichkeit sorgt.

Gleichzeitig mit der Gewässerschau durch die untere Wasserbehörde findet die Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ statt.

-----

### **Jagdgenossenschaft Viesen/Mahlenzien - Jagdvorstand -**

#### **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

am Mittwoch, **den 19.03.2025**  
Beginn: **19:00 Uhr**  
**im Dorfgemeinschaftshaus Viesen, Gemeinde Rosenau**

#### **Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Bericht des Vorstandes HP 2024/25
4. Jagdbericht Pächtergemeinschaft
5. Bericht der Revisionskommission
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
7. Erläuterung und Diskussion HP 2025/26
8. Beschlussfassung HP 2025/26
9. Beantwortung eventueller Fragen zum neuen Jagdpachtvertrag
10. Information
11. Auszahlung Jagdpacht
12. Sonstiges

gez. Klingsporn  
Jagdvorsteher